

Amtes Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtes Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 35.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 232

Diez, Mittwoch den 4. Oktober 1916

56. Jahrgang

Amteslicher Teil.

Verordnung

über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichszuckerstelle.

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt; dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

II. Aufbringung des Zuckers.

§ 2. Zuckerrüben dürfen nicht verfüttert werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Einzelfall Ausnahmen hievon zulassen.

Der Reichskanzler bestimmt, ob und in welchen Mengen Zuckerrüben zu anderen Zwecken als zur Verarbeitung auf Zucker verwendet werden dürfen.

Für die Verwendung von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung bleibt die Verordnung über Erleichterungen für Brennerereien im Betriebsjahr 1916/17 bei Verarbeitung von Rüben und Rübenjäten sowie Topinamburs vom 25. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) maßgebend.

§ 3. Zuckerrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden. Zum Absatz an andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle.

§ 4. Die Besitzer von Zuckerrüben haben auf Verlangen der Reichszuckerstelle die Rüben an die von dieser zu bestimmende Stelle zu liefern und nach deren Anweisungen zu verladen; in Verträge, nach denen Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Zucker an Fabriken geliefert werden sollen, darf je nach nicht eingegriffen werden. Die Stelle ist zur Abnahme und Bezahlung der ihr zugewiesenen Rüben verpflichtet. Der Reichskanzler bestimmt die näheren Bedingungen der Lieferung. Für die Preise bleiben die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916/17, vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 80) maßgebend.

Ueber Streitigkeiten, die sich über die Bedingungen der Lieferung ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Sie darf dabei die nach Abs. 1 maßgebenden Preise nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Auf die Anforderung der Reichszuckerstelle hin hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete voran auf den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Werden die Rüben nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag der Stelle, an die zu liefern ist, durch Anordnung der Reichszuckerstelle auf die Stelle übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Rohzucker einschließlich des Racherzeugnisses auf Verbrauchszucker zu verarbeiten ist oder sonst verwendet werden darf, sowie ob und in welchem Umfang Melasse zu entzuckern ist.

§ 6. Von dem im Betriebsjahr 1916/17 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind bestimmte Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung von Ersterzeugnissen und Racherzeugnissen (§ 7) in den einzelnen Monaten an die Verbrauchszuckerfabriken zu liefern. Die Hundertteile bestimmt der Reichskanzler.

Die Reichszuckerstelle setzt die Abgabeanteile der einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken fest und weist den Rohzucker den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu. Sie bestimmt die Menge, den Zeitpunkt und den Ort der Lieferung; sie kann Anordnungen über die Einlagerung und die Art der Beförderung treffen.

Die Mengen sind nach Bedarf abzurufen. Einzelne Rohzuckerfabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden. Die Fabrikhaber sind verpflichtet, den Rohzucker auf Verlangen der Reichszuckerstelle zu liefern.

§ 7. Die voraussichtliche Gewinnung wird für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken von der Reichszuckerstelle festgesetzt. Zu diesem Zwecke wird für die Betriebsjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und aus dem gefundenen Durchschnittsertrag und dem anfangs Juni 1916 aufgestellten Anbauanweisung die voraussichtliche Gewinnung für das Betriebsjahr 1916/17 berechnet.

Auf Antrag wird bei der Berechnung eines der drei Jahre ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt.

Bei neuen Fabriken und solchen, die in einem der genannten drei Betriebsjahre nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Anbau für das Betriebsjahr 1916/17 durch Sachverständige auf Kosten der Fabrik geschätzt. Eine solche Schätzung erfolgt ferner auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Misperte vorliegt.

Die Reichszuckerstelle kann für die Monate September und Dezember bestimmte Hundertteile der voranstehenden (Bewertung) auf Grund einer Berechnung verteilen.

§ 8. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 15 Mark, für Nacherzeugnis von 75 vom Hundert Ausbeute 13,20 Mark für 50 Kilogramm ohne Sach frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 30. September 1917.

Der Reichskanzler bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Hinsichtlich des Preises für Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1915/16 und aus den früheren Betriebsjahren verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann die näheren Bedingungen der Lieferung festsetzen, insbesondere Bestimmungen über die Stellung der Säcke treffen.

§ 9. Die Verbrauchszuckerfabriken sind vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Rohzucker abzunehmen, zu bezahlen und auf Verbrauchszucker zu verarbeiten; das gleiche gilt für die Verarbeitung von Rüben auf Verbrauchszucker, soweit sie nicht auf Rohzucker verarbeitet werden.

Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen; sie kann insbesondere vorschreiben, welche Arten Zucker herzustellen sind.

§ 10. Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (rein landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken), dürfen im Betriebsjahr 1916/17 um 50 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und nach den Weisungen der Reichszuckerstelle in den Verkehr bringen, als sie unmittelbar oder mittelbar im 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1903 bis zum 31. August 1914 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandverbrauch haben abfertigen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate.

Rübenverarbeitende Fabriken, die regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten rübenbauenden Landwirte, Verbrauchszucker herstellen, dürfen nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und nach den Weisungen der Reichszuckerstelle in den Verkehr bringen als im Betriebsjahr 1913/14.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert über in der Fabrik aus Rüben hergestellte Menge übersteigt, unterliegen keiner Beschränkung der Herstellung von Verbrauchszucker.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß der Fall von Abs. 2 oder 3 vorliegt, werden wie die im Abs. 1 bezeichneten Fabriken behandelt.

Die Reichszuckerstelle setzt die Verbrauchszuckermengen fest, die nach diesen Bestimmungen (Abs. 1 bis 4) von den einzelnen Fabriken hergestellt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 11. Soweit die im § 10 aufgeführten Fabriken auf Grund der Berechtigung des § 10 Verbrauchszucker herstellen, sind sie zur Lieferung von Rohzucker (§ 6) nicht verpflichtet.

§ 12. Die Hersteller von Verbrauchszucker dürfen Verbrauchszucker nur nach den Weisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsschein abgeben. Sie sind verpflichtet, Zucker an die ihnen von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13. Der Preis für gemahlene Melis beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 26 Mark für 50 Kilogramm bei Lieferung ab Magdeburg ohne Sach einschließlich der Verbrauchssteuer festzusetzen. Der Reichskanzler bestimmt, zu welchen Preisen der Zucker von den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken abzugeben ist, sowie die Zuschläge für die übrigen Verbrauchszuckerarten.

Bei der Festsetzung des Preises für die einzelnen Fabriken ist der Preis des den einzelnen Fabriken zuzurechnenden Rohzuckers einschließlich der Fracht zu berücksichtigen. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Im die ihre Vorauslagen für Rohzucker einbringen... (Text continues with details about sugar supply and pricing, mentioning various administrative bodies and the Reichskanzler's role in determining prices and quantities.)

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 15. Erfolgt der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Preise, der für diesen Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am nächstgelegenen liegt, eine Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik und ein Zuschlag von höchstens 4 vom Hundert des Preises gefordert und gezahlt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für den Kleinverkauf. Der Reichskanzler kann Grenzen festsetzen, über die bei der Festsetzung von Kleinverkaufspreisen nicht hinausgegangen werden darf. Er kann solche Preise selbst festsetzen, auch Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

Soweit nicht der Reichskanzler Preise festsetzt, haben die Kommunalverbände Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

§ 16. Die in oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar und 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25, 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

III. Verbrauch von Zucker.

§ 17. Der Reichskanzler bestimmt die Grundzüge für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der bürgerlichen Bevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverarbeitung im Haushalt zu berücksichtigen.

§ 18. Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 17 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 19. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 20 bis 22 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wie weit die Kommunalverbände aus den nach §§ 17 und 18 auf sie entfallenden Mengen auch die Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie andere Betriebe der Lebensmittelgewerbe zu versorgen haben.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 20. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 15 (Abs. 3), 18, 19, 26, 28 und 29 für die Gemeinden entsprechend.

§ 21. Der Reichskanzler bestimmt die Grundzüge, nach denen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben, mit Ausnahme der nach § 15 Abs. 2 von den Kommunalverbänden zu versorgenden Betrieben, sowie zu gewerblichen und technischen Zwecken bezogen und verwendet werden darf.

Die Reichszuckerstelle setzt danach die Bedarfsanteile fest und erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Handelt ein Unternehmer den nach Abs. 1 und 2 aufgestellten Grundzügen und Bedingungen bei der Verwendung des Zuckers zuwider, so kann, vorbehaltlich der Vorschrift im § 33 Abs. 2, der Kommunalverband seine Zuckervorräte ohne Entgelt enteignen.

§ 23. Verbrauchszucker darf außer im Falle des § 12 nur gegen Bezugsscheine der Reichszuckerstelle abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 19 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker.

§ 24. Zuckerrüben, Rohzucker und Verbrauchszucker, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind von dem Einführenden an die vom Reichskanzler zu bestimmende Stelle zu liefern.

Als Ausland gelten im Sinne dieser Vorschrift auch die besetzten Gebiete.

Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen; er kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen.

§ 25. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr treffen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 26. Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen sowie solche nicht bestehende, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 27. Die Reichszuckerstelle kann Gebühren erheben für die Verteilung und für die Zuweisung von Rohzucker, für die Festsetzung der durch die Zuckersfabrikation zu verarbeitenden Mengen, für die Gestattung der Verwendung von Rohzucker, für die Ausstellung der Bezugsscheine oder die sonstige Zuweisung von Verbrauchszucker. Das Nähere bestimmt der Reichskanzler.

§ 28. Die Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landeszentralbehörden und der von ihnen bestimmten Stellen sowie der Kommunalverbände sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse zu erhalten und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 29. Die Unternehmer der Rohzuckerfabriken, Verbrauchszuckerfabriken, ferner der Zuckerverarbeitenden Betriebe sowie die Vorstände von Vereinigungen solcher Betriebe sind verpflichtet, der Reichszuckerstelle, den Landeszentralbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie den Kommunalverbänden und ihren Beauftragten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

§ 30. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Bestimmungen, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Aber die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 32. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung des Abschnitts III dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband und Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 33. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, unbeschadet einer verwirkten Steuerstrafe bestraft:

1. wer unbefugt Zuckerrüben verfüttert oder den nach § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 3 zuwider Zuckerrüben absetzt oder der Lieferungs- und Verladepflicht nach § 4 nicht nachkommt;
3. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseite läßt, beschädigt, zerstört vergällt, verfüttert oder sonst verbraucht, verarbeitet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt oder den nach § 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer den Vorschriften in den §§ 6, 9, 12 oder den auf Grund des § 8 Abs. 4, §§ 9, 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

§ 34. Wer der Vorschrift im § 28 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 35. In der Liste zur Bekanntmachung, betre., und die Einfuhr von Nahrungsmitteln, Flüssigkeiten und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) werden in Bisher II geführten die Worte „Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, Rohzucker, Nachprodukte der Zuckersfabrikation“.

§ 36. Die Verordnungen vom 8. Februar 1915 über die Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckersfabrikation und den Melasse (Reichs-Gesetzbl. S. 67), vom 27. Mai 1915 über Verbrauchszucker (Reichs-Gesetzbl. S. 304) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 437), vom 3. Februar 1916 über die Verwendung von Verbrauchszucker (Reichs-Gesetzbl. S. 82), vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker (Reichs-Gesetzbl. S. 261) sowie § 1 der Verordnung über die Herstellung von Süßwaren und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) werden aufgehoben.

Die zur Durchführung der Verordnung vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Verbrauchszucker erlassenen Bestimmungen bleiben bis zur Aufhebung durch die zuständigen Stellen unberührt. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 37. Der Reichskanzler bestimmt, wann die §§ 13, 14 und 15 in Kraft treten. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Verfütterung von Kartoffeln.

Vom 23. September 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerri dürfen nur an Schweine und an Federvieh verfüttert werden.

Kartoffelerzeuger dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, mit Genehmigung ihres Kommunalverbandes auch an andere Tiere ihrer Wirtschaft als an Schweine und an Federvieh verfüttern, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Als Kommunalverband im Sinne des § 1 gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 3.

Wer den Verboten des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsrats
von Batocki.

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031). Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, mußte zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln die in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) festgesetzten Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Mißbrauch dieser Freiheit soll dadurch verhindert werden, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln an die Genehmigung des Kommunalverbandes geknüpft wird (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu versagen sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speisekartoffeln zu befürchten ist, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden. Andererseits ist bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsmäßige Saatgutverkehr keinesfalls behindert werden darf. Der Saatgutwechsel ist notwendig, wenn befriedigende Erträge erzielt werden sollen, insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der für den Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite Gebiete darauf angewiesen, Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend gesichert ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken vorliegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht, die Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch Kommissionäre an einen Kommunalverband oder eine andere öffentliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden sollen, oder wenn eine solche Körperschaft die Überwachung der Verwendung übernimmt oder die Verwendung zur Ausfuhr für gesichert erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden soll, wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedenklich genehmigt werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Berlin, den 19. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Schöw.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Dreß.

I. Nr.

Cassel, den 16. September 1916.

Bekanntmachung.

Es ist uns von einem Versicherungsamt mitgeteilt worden, daß die neue Bestimmung über die Herabsetzung der Altersgrenze zur Erlangung der Alters-Rente vielfach so aufgefaßt werde, als hätten alle 65 Jahre alten Versicherten ohne weiteres Anspruch auf Altersrente, ganz einerlei, ob sie wenig oder viel Beitragsmarken verwendet haben. Das ist natürlich nicht der Fall. Die gesetzliche Vorschrift über den Nachweis einer Mindestwartezeit besteht auch jetzt noch. Es müssen für alle seit Beginn der Versicherungspflicht (in der Regel also seit dem 1. Januar 1891) zurückgelegten Jahre im Durchschnitt 40 Beitragsmarken nachgewiesen werden. Wer also z. B. am 1. Januar 1916 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, bedarf des Nachweises einer Wartezeit von 25 mal 40 = 1000 Wochen.

an hatten, damit unbegründete Rentenansprüche vermieden werden.

**Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Rassau.
In Vertretung:
Dr. Schroeder.**

B. M. 875.

Die, den 28. September 1916.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung bei den dort gestellten Altersrentenanträgen.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.

Zimmermann.

Ausgabe der Fleisch- u. Fettkarten.

Mittwoch, den 4. Oktober d. Js. werden in der Schule in der Oberendorfsstraße die Fleisch- und Fettkarten unter Vorlage der Brotheste in folgender Weise ausgegeben:

von vorm. 8-12 Uhr an die Brothestinhhaber 1-500,
von nachm. 2-6 Uhr an die Brothestinhhaber 501-1000,

Donnerstag, den 5. Oktober 1916

von vorm. 8-12 Uhr an die Brothestinhhaber 1-500,
u. nachm. 2-6 Uhr an die Brothestinhhaber 1301-Ende
und die Selbstversorger.

Es wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Landwirte, sowie Ziegenhalter Fetteselbstversorger sind, und keine Fettkarten erhalten. Ziegenhalter die einen besonders starken Haushalt und nachweislich nur eine kleine Menge Milch erzeugen, können auf Antrag für einige Mitglieder des Haushalts Fettkarten erhalten.

Ferner wird ersucht, mit dem Abholen der Karten nur erwachsene Personen zu vertrauen.

Freiendiez, den 2. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

Künzler.

Umtausch der Brotheste.

Freitag, den 6. und Samstag, den 7. Oktober d. Js. von vorm. 8-12 und nachm. 2-6 Uhr werden in der Schule in der Oberendorfsstraße die Brotheste umgetauscht.

Freiendiez, den 2. Oktober 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Künzler.

Bekanntmachung.

Die Anerkennungsscheine über abgelieferte Fahrradherstellung können bis zum 5. ds. Mts. bei der hiesigen Gemeindekasse eingelöst werden.

Freiendiez, den 2. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.

Künzler.

Rabenelnbogen.

Der neueingeführte

Biehmarkt

findet am **Dienstag, den 10. Oktober** statt.

[714

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Em.